

SICHERHEITSDATENBLATT

iL.43 toilet and urinal descaler

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

iL.43 toilet and urinal descaler

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
Beschränkt auf professionellen und industriellen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse:

i-hygienic B.V.
Lenteweg 15
7532 RV Enschede
Niederland
+31534282860

Email:

info@hygeniq.com

Überarbeitet am:

27.01.2026

SDB Version:

1.0

1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.
Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:
Nicht zutreffend.

Signalwort:
Nicht zutreffend.

Gefahrenhinweise:
Nicht zutreffend.

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:
Nicht zutreffend.

Prävention:
Nicht zutreffend.

Reaktion:
Nicht zutreffend.

Lagerung:
Nicht zutreffend.

Entsorgung:
Nicht zutreffend.

Enthält:
Enthält keine meldepflichtigen Substanzen

Andere Kennzeichnungen:

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004 (gilt für Verpackungen von Reinigungsmitteln, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden):

- < 5%
- Anionische Tenside
- Nichtionische tenside
- Duftstoffe (CAMPBOR)
- Duftstoffe (MENTHOL/L-MENTHOL)
- Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
--------------------	-----------------	-------	------------	------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

2-Phenoxyethanol	CAS-Nr.: 122-99-6 EG-Nr.: 204-589-7 REACH: 01-2119488943-21 Indexnr.: 603-098-00-9	<1%	Acute Tox. 4, H302 (ATE: 1394,00 mg/kg) Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	
dipropylene glycol methyl ether	CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr.: 252-104-2 REACH: Indexnr.:	<1%		[1]
C10-16 Alcoholethoxylaate propoxylaate	CAS-Nr.: 69227-22-1 EG-Nr.: REACH: Indexnr.:	<1%	Eye Irrit. 2, H319	
Xanthan gum	CAS-Nr.: 11138-66-2 EG-Nr.: 234-394-2 REACH: Indexnr.:	<1%		
Natrium-N-Methyl-N-(1-oxotetradecyl)aminoacetat	CAS-Nr.: 30364-51-3 EG-Nr.: 250-151-3 REACH: Indexnr.:	<0.05%	Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 30,00 %) Eye Dam. 1, H318	
Bornan-2-one	CAS-Nr.: 76-22-2 EG-Nr.: 200-945-0 REACH: 01-2119966156-31-XXXX Indexnr.:	<0.05%	Flam. Sol. 2, H228 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 2, H371	[9]
L-menthol	CAS-Nr.: 2216-51-5 EG-Nr.: 218-690-9 REACH: 01-2119458866-21-XXXX Indexnr.:	<0.05%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	[9]
Isomenthone	CAS-Nr.: 491-07-6 EG-Nr.: 207-727-4 REACH: Indexnr.:	<0.01%	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317	
Natriumhydroxid Ätznatron	CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 REACH: 01-2119457892-27-XXXX Indexnr.: 011-002-00-6	<0.01%	Skin Corr. 1A, H314 (C ≥ 5%) Skin Corr. 1B, H314 (2% ≤ C < 5%) Skin Irrit. 2, H315 (0.5% ≤ C < 2%) Eye Irrit. 2, H319 (0.5% ≤ C < 2%)	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

[9] Von der EU als Duftstoffbestandteil, der allergische Kontaktdermatitis verursachen kann, identifiziert (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen:

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Nach Augenkontakt:

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.
Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.
Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.
Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.
Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.
Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.
Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.
Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.3, 5.1C.
Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen:

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

2,2',2''-nitrilotriethanol
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 1 (Einatembare Fraktion)
Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

2-Phenoxyethanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5,7

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 1

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 5,7

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

dipropylene glycol methyl ether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 310

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 50

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 310

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

2-Phenoxyethanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen	Dermal	10,42 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	20,83 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	34,72 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5,7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen	Inhalation	2,41 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5,7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	8,07 mg/m ³
Langfristig	Oral	9,23 mg/kg

2,2',2''-nitrilotriethanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
------------	------------------	-------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	0,07 mg/cm ²
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	0,14 mg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	3.1 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	2,66 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	6.3 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	7,5 mg/kg
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	0,4 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1,25 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1.25 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	3.1 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	3,3 mg/kg

Bornan-2-one

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	10 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	4.348 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	17.632 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	5 mg/kg/Tag

dipropylene glycol methyl ether

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	65
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	121 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	15
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	283 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	37.2 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	308 mg/m ³

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	36 mg/kg/Tag
---	------	--------------

L-menthol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	9.4 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	19 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	33 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	132 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	9.4 mg/kg/Tag

PNEC

2-Phenoxyethanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		1,26 mg/kg
Kläranlagen		24,8 mg/L
Kläranlagen	Einzel	36 mg/L
Seewasser		0.0943 mg/L
Seewassersedimente		0,7237 mg/kg
Süßwasser		0,943 mg/L
Süßwassersedimente		7.2366 mg/kg

2,2',2''-nitrilotriethanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		151 µg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		5.12 mg/L
Seewasser		32 µg/L
Seewassersedimente		170 µg/kg
Süßwasser		320 µg/L
Süßwassersedimente		1.7 mg/kg

Bornan-2-one

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		0.013 mg/kg
Kläranlagen		1 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		1.71 µg/L

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		17.1 µg/L
Seewasser		0.171 µg/L
Seewassersedimente		0.017 mg/kg
Süßwasser		1.71 µg/L
Süßwassersedimente		0.139 mg/kg

dipropylene glycol methyl ether

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		2.74 mg/kg
Kläranlagen		4.168 g/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		190 mg/L
Seewasser		1.9 mg/L
Seewassersedimente		7.02 mg/kg
Süßwasser		19 mg/L
Süßwassersedimente		70.2 mg/kg

L-menthol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		48.4 µg/kg
Kläranlagen		2.37 mg/L
Prädatoren		83.3 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		156 µg/L
Seewasser		1.56 µg/L
Seewassersedimente		28.9 µg/kg
Süßwasser		15.6 µg/L
Süßwassersedimente		289 µg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben).

Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen.
Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.				

Körperschutz:

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	-	

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch	-	-	-	
Nitrilkautschuk	0.4	> 480	EN374-2, EN16523-1, EN388	

Augenschutz:

Arbeitssituation	Typ	Normen	
	Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	
Im Falle längere Exposition oder bei hoher Konzentration	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:

Flüssig

Farbe:

Rosa

Geruch / Geruchsschwelle (ppm):

Parfümiert

pH:

2.1

Dichte (g/cm³):

1,02 (20 °C)

Kinematische Viskosität:

Es liegen keine Daten vor.

Partikeleigenschaften:

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C):

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck:

Es liegen keine Daten vor.

Relative Dampfdichte:

Es liegen keine Daten vor.

Zersetzungstemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Entzündbarkeit (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Zündtemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosionsgrenzen (% v/v):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit in Fett (g/L):

Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz	2,2',2"-nitrilotriethanol
Spezies:	Ratte
Test:	LD50
Ergebnis:	6400 mg/kg

Produkt / Substanz	2,2',2"-nitrilotriethanol
Spezies:	Kaninchen
Test:	LD50
Ergebnis:	> 2000 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	1840 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Ergebnis:	>5000 mg/kg

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
--------------------	---------------------------------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>5000 mg/kg

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	9510 mg/kg

Produkt / Substanz	Bornan-2-one
Prüfmethode:	OECD 423
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>5000 mg/kg

Produkt / Substanz	Bornan-2-one
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	1.5 mg/L

Produkt / Substanz	L-menthol
Prüfmethode:	OECD 403
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	5,289 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Ätzend)

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz	Bornan-2-one
Prüfmethode:	OECD 439
Spezies:	Mensch
Prüfdauer:	1 hour
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz	L-menthol
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Prüfdauer:	4 hours

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
Spezies: Mensch
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 439
Spezies: Bovine
Prüfdauer: 4 hours
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 405
Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
Spezies: Mensch
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 429
Spezies: Maus
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode: OECD 473
Spezies: Hamster
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode: OECD 416

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Spezies:	Ratte
Test:	NOAEL
Ergebnis:	300 ppm
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	300 ppm
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
Expositionswegen:	Oral
Zielorgan:	Zentrales Nervensystem
Test:	LOAEL
Ergebnis:	>= 1000 mg/kg/Tag

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
Expositionswegen:	Dermal
Zielorgan:	Zentrales Nervensystem
Ergebnis:	> = 4750 mg/kg/Tag

Produkt / Substanz	dipropylene glycol methyl ether
Expositionswegen:	Inhalation
Zielorgan:	Zentrales Nervensystem
Ergebnis:	>= 300 ppm

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

2,2',2''-nitrilotriethanol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Produkt / Substanz	2,2',2''-nitrilotriethanol
Spezies:	Wasserflöhe, Pimephales promelas
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: 11800 mg/L

Produkt / Substanz 2,2',2"-nitrilotriethanol
 Spezies: Wasserflöhe, Ceriodaphnia Dubia
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 609,9 mg/L

Produkt / Substanz 2,2',2"-nitrilotriethanol
 Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
 Prüfdauer: 21 Tage
 Test: NOEC
 Ergebnis: 16 mg/L

Produkt / Substanz 2,2',2"-nitrilotriethanol
 Spezies: Algen, Scenedesmus subspicatus
 Prüfdauer: 72 Stunden
 Test: ErC50
 Ergebnis: 512 mg/L

Produkt / Substanz 2,2',2"-nitrilotriethanol
 Prüfmethode: OECD 209
 Spezies: Bakterien
 Prüfdauer: 3 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: > 1000 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Fisch
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Algen
 Prüfdauer: 72 Stunden
 Test: ErC50
 Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Fisch
 Test: NOEC
 Ergebnis: 23 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Andere waterorganismen
 Prüfdauer: 30 minutes

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Test: EC50
Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz: dipropylene glycol methyl ether
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 10.000 mg/L

Produkt / Substanz: dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Krustentier
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 1.919 mg/L

Produkt / Substanz: dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 969 mg/L

Produkt / Substanz: dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: NOEC
Ergebnis: >969 mg/L

Produkt / Substanz: dipropylene glycol methyl ether
Spezies: Bakterien
Prüfdauer: 18 hours
Test: EC10
Ergebnis: 4168 mg/L

Produkt / Substanz: dipropylene glycol methyl ether
Prüfmethode: OECD 211
Spezies: Krustentier
Prüfdauer: 22 days
Test: NOEC
Ergebnis: 0,5 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 33,25 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 202

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Spezies: Krustentier
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 4,23 mg/L

Produkt / Substanz Bornan-2-one
 Prüfmethode: OECD 201
 Spezies: Algen
 Prüfdauer: 72 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 1,71 mg/L

Produkt / Substanz Bornan-2-one
 Prüfmethode: OECD 201
 Spezies: Algen
 Prüfdauer: 72 Stunden
 Test: NOEC
 Ergebnis: 0,032 mg/L

Produkt / Substanz Bornan-2-one
 Prüfmethode: OECD 209
 Spezies: Bakterien
 Prüfdauer: 3 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
 Prüfmethode: Richtlijn 67/548/EEG, Bijlage V, C.1.
 Spezies: Fisch
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 15,6 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
 Prüfmethode: OECD 202
 Spezies: Krustentier
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 26,6 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
 Prüfmethode: OECD 201
 Spezies: Algen
 Prüfdauer: 72 Stunden
 Test: ErC50
 Ergebnis: 21,4 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
 Prüfmethode: OECD 209
 Spezies: Bakterien
 Prüfdauer: 3 Stunden
 Test: EC50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: 273 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten für das Gemisch sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 2,2',2''-nitrilotriethanol
 Prüfdauer: 28 Tage
 Ergebnis: 97 %
 Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit
 Test: OECD 301 A

Produkt / Substanz 2,2',2''-nitrilotriethanol
 Prüfdauer: 14 Tage
 Ergebnis: 89 %
 Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit
 Test: OECD 302 B

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Ergebnis: >70
 Ergebnis: -
 Test: OECD 301 A

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
 Ergebnis: 96%
 Ergebnis: -
 Test: OECD 301 F

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
 Umwelt-kompartiment : Aktivierte Kläranlage
 Ergebnis: 75 %
 Ergebnis: -
 Test: OECD 301 F

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
 Umwelt-kompartiment : Aktivierte Kläranlage
 Prüfdauer: 28 Tage
 Ergebnis: 76%
 Ergebnis: -
 Test: OECD 301 F

Produkt / Substanz Bornan-2-one
 Ergebnis: 85%
 Ergebnis: -
 Test: OECD 301 B

Produkt / Substanz L-menthol
 Ergebnis: 92%
 Ergebnis: -
 Test: OECD 301 D

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz 2,2',2''-nitrilotriethanol
 BCF: 3,9

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

LogKow: -2,3
Ergebnis: Potenzial zur Bioakkumulation ist sehr gering

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
BCF: 0.349
LogKow: 1.2
Ergebnis: -

Produkt / Substanz dipropylene glycol methyl ether
LogKow: 0,004
Ergebnis: -

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC):

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR/ADN/RID	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Nur für den gewerblichen Gebrauch.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

Bornan-2-one unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004:

< 5%

- Anionische Tenside
- Nichtionische tenside
- Duftstoffe (CAMPHOR)
- Duftstoffe (MENTHOL/L-MENTHOL)
- Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 2

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 1971 (BGBl. I S. 1228).

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

H228, Entzündbarer Feststoff.
H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318, Verursacht schwere Augenschäden.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335, Kann die Atemwege reizen.
H371, Kann die Organe schädigen.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EINECS = Altstoffverzeichnis
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Anderes

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Quality & Compliance

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de